

MERKBLATT

zum Antrag auf Gewährung einer Unterstützung für erhöhte Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterbringung

IN EINEM DER SCHULE (GYMNASIUM + MITTELSCHULE/OBERSCHULE) ZUGEORDNETEN INTERNAT

nach Maßgabe des § 38a Absatz 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die finanzielle Unterstützung von Schülern bei notwendiger auswärtiger Unterbringung (Sächsische Unterbringungsverordnung - SächsUVO) vom 18.12.2008 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 945)

GÜLTIG AB SCHULJAHR 2013/2014

1. Allgemeine Informationen

- 1.1. Die Unterstützung wird auf Antrag gewährt, wenn die in § 38a Absatz 1 SchulG und die in der SächsUVO geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Näheres ergibt sich aus den nachfolgenden Nummern dieses Merkblattes.
- 1.2. Der Internatsschüler muss in einem der Schule zugeordneten Internat im Sinne des § 2 Absatz 1 SächsUVO untergebracht sein. Unter Nummer 6 des Merkblattes werden die Schulen benannt, deren Internatsschüler eine Unterstützung erhalten können.
- 1.3. Der Internatsschüler muss seinen Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben. Der Antrag ist bei dem Landratsamt/bei der Kreisfreien Stadt einzureichen, in dessen/deren Gebiet sich der Hauptwohnsitz des Internatsschülers befindet - beachte hierzu Nummer 7 des Merkblattes.
- 1.4. Die Verordnung liegt zur Einsichtnahme in den Sekretariaten der sächsischen Schulen aus.

2. Voraussetzungen

- 2.1. Die Unterstützung wird gewährt, wenn der Internatsschüler wegen einer unzumutbaren Gesamtwegezeit nicht täglich an seinen Hauptwohnsitz zurückkehrt und deshalb in einem der Schule zugeordneten Internat untergebracht ist. Unzumutbar ist eine Gesamtwegezeit, wenn die Hin- und Rückfahrt (einschließlich der Wege- und Wartezeiten) zwischen Hauptwohnsitz und Schule bei Nutzung der zeitlich günstigsten Verkehrsverbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln mindestens 120 Minuten und bei Schülern mit Behinderung mindestens 90 Minuten betragen würde. Im Erstantrag oder bei Veränderungen im Folgeantrag ist ein Nachweis über die zeitlich günstigste Verkehrsverbindung beizufügen.
Für Internatsschüler des Sächsischen Landesgymnasiums St. Afra zu Meißen und des Sächsischen Landesgymnasiums für Musik „Carl Maria von Weber“ in Dresden gilt die Mindestgesamtwegezeit nicht.
- 2.2. Internatsschüler ab der Klassenstufe 10 haben die Möglichkeit, bei dem für sie zuständigen Amt für Ausbildungsförderung Leistungen nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG) zu beantragen (§ 45 BAföG). Antragsformulare sowie Informationen zum BAföG sind bei jedem Amt für Ausbildungsförderung sowie im Internet unter www.bafög.bmbf.de erhältlich.
Leistungen nach dem BAföG werden auf die Unterstützung nach der SächsUVO angerechnet. Die Anrechnung erfolgt ab einer Höhe, die den in § 12 Absatz 1 Nummer 1 BAföG genannten Betrag übersteigt.
Sofern BAföG beantragt bzw. bezogen wurde, ist der Bescheid über die Bewilligung oder Ablehnung von BAföG-Leistungen dem Antrag auf Gewährung einer Unterstützung in Kopie beizufügen.
- 2.3. Aufwendungs-/Kostenersatz von dritter Seite und/oder andere für die auswärtige Unterbringung (Unterkunft und/oder Verpflegung) gewährte Leistungen aus öffentlichen Mitteln werden in voller Höhe auf diese Unterstützung angerechnet. Sie sind im Antrag genau anzugeben und durch Nachweise (z. B. per Bescheid oder schriftlicher Erklärung/Nachweis etc.) zu belegen. Aufwendungs-/Kostenersatz von dritter Seite stellt Leistungen von Dritten (z. B. Fördervereine, Stiftungen etc.) dar, die bereits für denselben Zweck den Schülern gewährt werden und/oder auf die ein vertraglicher Anspruch besteht. Andere öffentliche Mittel sind solche Mittel, die im Rahmen der öffentlichen Leistungsverwaltung an Leistungsempfänger für denselben Zweck gezahlt werden und keine Leistung nach der SächsUVO darstellen.

3. Unterstützung

- 3.1. Die Unterstützung wird als Festbetrag in Höhe von 165 Euro pro Monat gewährt. Wird die Unterstützung für einen Monat beantragt, in dem z. B. aufgrund von Ferien oder Krankheit kein Schulbesuch erfolgt, so sind dem Antrag folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:
 - Miet- und Verpflegungsvertrag (ggf. Rechnung) sowie
 - Nachweis (z. B. Kontoauszug oder Quittung) über die Zahlung der Unterkunfts- und Verpflegungskosten; aus dem Nachweis muss der Name des Zahlungspflichtigen, der Zahlungsempfänger, der gezahlte Betrag und der Verwendungszweck ersichtlich sein.
- 3.2. Wenn ein volljähriger Internatsschüler oder bei einem minderjährigen Internatsschüler ein Elternteil Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) oder dem SGB XII (Sozialhilfe) ist, erhält der Antragsteller auf Antrag eine zusätzliche Unterstützung von maximal 100 Euro pro Monat, jedoch höchstens in Höhe des verbleibenden Restbetrages zwischen 165 Euro und den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung (Sozialstipendium).
Dem Antrag auf Sozialstipendium sind für die beantragten Monate folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:
 - Vorlage des Bescheides über den Erhalt von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII
 - Miet- und Verpflegungsvertrag (ggf. Rechnung) sowie

- Nachweis (z. B. Kontoauszug) über die Zahlung der Unterkunft- und Verpflegungskosten; aus dem Nachweis muss der Name des Zahlungspflichtigen, der Zahlungsempfänger, der gezahlte Betrag und der Verwendungszweck ersichtlich sein.

4. Antragstellung

- 4.1. Zur Antragstellung ist das vorgegebene Antragsformular zu verwenden. Dem Antrag sind die im Punkt 10 des Antrages angegebenen Unterlagen in Kopie beizufügen.
- 4.2. Die Unterstützung wird nachträglich jeweils nach Ablauf eines Schuljahresquartals beantragt, bewilligt und ausgezahlt, d. h. der Antrag bezieht sich stets auf die Monate des abgelaufenen Schuljahresquartals bzw. der abgelaufenen Schuljahresquartale. Für die Schuljahresquartale gelten folgende von den Jahresquartalen abweichende Zeiträume:
 1. Schuljahresquartal = 1. August bis 31. Oktober
 2. Schulhalbjahr = 1. November bis 31. Januar
 3. Schuljahresquartal = 1. Februar bis 30. April
 4. Schuljahresquartal = 1. Mai bis 31. Juli.
- 4.3. Weist der volljährige Internatsschüler oder bei einem minderjährigen Internatsschüler ein Elternteil nach, dass sie zur Vorleistung nicht in der Lage sind, wird auf Antrag eine Abschlagszahlung gewährt. Hierzu ist der Antrag vollständig auszufüllen und vom Antragsteller, dem Schulleiter sowie dem Internatsleiter zu unterschreiben. Dem Antrag sind mit Ausnahme der Zahlungsnachweise alle Unterlagen wie bei einem Antrag auf Sozialstipendium in Kopie beizufügen.
- 4.4. Der Antrag soll für das abgelaufene Schuljahr (bzw. für die abgelaufenen Schuljahresquartale) bis spätestens 1. November bei der zuständigen Stelle nach Nummer 1.3. des Merkblattes vorliegen.

5. Hinweise zum Ausfüllen des Formblattes

5.1. Grundsätzliches

Um eine zügige Bearbeitung des Antrages zu gewährleisten, ist der Antrag vollständig auszufüllen und vom Antragsteller, dem Schulleiter sowie dem Internatsleiter zu unterschreiben.

5.2. Den Nachweis einer Behinderung kann der Internatsschüler erbringen durch Vorlage der Kopie:

- eines Schwerbehindertenausweises nach SGB IX oder
- eines Feststellungsbescheides der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde (Landratsamt bzw. Kreisfreie Stadt) über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung nach § 69 Absatz 1 SGB IX.

5.3. Weitere Hinweise

Antragskopf

Erstantrag = der im Rahmen einer Internatsunterbringung erstmals gestellte Antrag auf eine Unterstützung;

Folgeantrag = jeder weitere im Rahmen derselben Internatsunterbringung gestellte Antrag; darüber hinaus kann bei Bedarf ein Antrag auf Abschlagszahlung gestellt werden (siehe Nummer 4.3. des Merkblattes).

Punkt 1

Der Hauptwohnsitz ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Internatsschülers. Hauptwohnsitz eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Internatsschülers, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Hauptwohnsitz eines minderjährigen Internatsschülers ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Eltern; leben diese getrennt, ist Hauptwohnsitz die Wohnung des Elternteils, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Internatsschülers liegt.

Für Rückfragen sind die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse anzugeben.

Punkt 2

Auf die Richtigkeit der angegebenen Bankverbindung ist zu achten!

Der Freistaat Sachsen hat aufgrund einer EU-Verordnung für die öffentliche Hand beginnend ab dem 01.01.2013 die Verwendung von IBAN (International Bank Account Number, auf Deutsch: Internationale Bankkontonummer) und BIC (Business Identifier Code/auf Deutsch: Geschäfts[bank]kennzeichen) festgelegt. Die Angaben zur IBAN und BIC können regelmäßig dem Kontoauszug entnommen werden oder können bei dem kontoführenden Kreditinstitut nachgefragt werden. Eine deutsche IBAN hat beispielsweise immer exakt 22 Stellen, da sie gemäß folgender Struktur zusammengesetzt ist: DEpp bbbb bbbb kkkk kkkk kk. Dabei bedeutet:

DE: Länderkennzeichen für Deutschland

pp: zweistellige Prüfsumme mit Prüfziffern

bbbbbbbb: die 8-stellige deutsche Bankleitzahl

kkkkkkkkkk: die 10-stellige Kontonummer (bei weniger als 10 Stellen wird die Kto.-Nr. mit Nullen aufgefüllt).

Zur besseren Lesbarkeit werden die Zeichen der IBAN in papierbasierten Vorgängen, beispielsweise beim Ausdruck von Kontoauszügen oder bei der Darstellung der Bankverbindung auf Rechnungen, in Vierergruppen unterteilt notiert. Für elektronische Vorgänge ist eine Trennung der Zeichen nicht zulässig!

(Die Verwendung der BIC soll – zeitlich gestaffelt – spätestens ab dem 01. Februar 2016 entfallen).

Rückbuchungsgebühren wegen fehlerhafter Bankverbindung gehen zu Lasten des Antragstellers. Die Unterstützung wird nur bargeldlos ausgezahlt.

Punkt 3

Es sind der Name der Schule und der Name des Internats anzugeben.

Punkt 4

Es ist die Gesamtwegezeit bei jeder Antragstellung anzugeben, die täglich für die Hin- und Rückfahrt (einschließlich der Wege- und Wartezeiten) zwischen Hauptwohnsitz und Schule benötigt werden würde. Für die Angabe der Gesamtwegezeit ist die zeitlich günstigste Verkehrsverbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zugrunde zu legen,

selbst wenn öffentliche Verkehrsmittel in Wirklichkeit nicht benutzt werden. Die Gesamtwegezeit ist auf volle 5 Minuten aufzurunden.

Punkt 5

Sofern der volljährige Internatsschüler oder bei einem minderjährigen Internatsschüler ein Elternteil Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII ist, wird ein Sozialstipendium gewährt (siehe Nummer 3.2. des Merkblattes). Die Beantragung des Sozialstipendiums ist im Punkt 5 entsprechend anzukreuzen.

Punkt 6

Es ist anzugeben, ob BAföG beantragt bzw. bezogen wurde; falls ja, ist das Antragsdatum bzw. die monatliche Höhe anzugeben.

Punkt 7

Aufwendungs-/Kostenersatz von dritter Seite und/oder andere Leistungen aus öffentlichen Mitteln - beachte hierzu Nummer 2.3. des Merkblattes.

Punkt 8

Es sind die Monate innerhalb des beantragten Schuljahresquartals bzw. der beantragten Schuljahresquartale anzugeben, für die eine Unterstützung beantragt wird.

Punkt 9 / 10

Vorname und Name des Internatsschülers sind durch den Antragsteller einzutragen. Ohne Bestätigung der Schule bzw. des Internats kann der Antrag nicht bearbeitet werden!

Punkt 11

Die dem Antrag beigefügten Unterlagen sind entsprechend anzukreuzen. Auf die Vollständigkeit der beigefügten Unterlagen ist zu achten. Unvollständig eingereichte Anträge führen zu einer längeren Bearbeitungszeit.

Punkt 12

Der Internatsschüler unterschreibt als Antragsteller, wenn er volljährig ist. Bei einem minderjährigen Internatsschüler unterschreibt ein Elternteil als Antragsteller.

Beachte:

Der Antrag ist vollständig, wahrheitsgemäß und verständlich in Druckschrift auszufüllen und soll für das abgelaufene Schuljahr (für die abgelaufenen Schuljahresquartale) bis spätestens 1. November bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Alle erforderlichen Nachweise sind beizufügen.

6. Schulen, deren Internatsschüler eine Unterstützung erhalten können

- Sächsisches Landesgymnasium St. Afra zu Meißen
- Gymnasien mit vertiefter mathematisch-naturwissenschaftlicher Ausbildung
 - Johannes-Kepler-Gymnasium Chemnitz
- Gymnasien mit vertiefter musischer Ausbildung
 - Sächsisches Landesgymnasium für Musik "Carl Maria von Weber" Dresden
 - Lessing-Gymnasium Hoyerswerda
 - Thomasschule zu Leipzig
 - Rudolf-Hildebrand-Schule Markkleeberg
 - Clara-Wieck-Gymnasium Zwickau
- Gymnasien mit vertiefter sprachlicher Ausbildung
 - Georgius-Agricola-Gymnasium Chemnitz
 - Gymnasium St. Augustin Grimma
 - Friedrich-Schiller-Gymnasium Pirna
- Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung
 - Landkreisgymnasium St. Annen Annaberg, Außenstelle Oberwiesenthal
 - Sportgymnasium Chemnitz
 - Sportgymnasium Dresden
 - Sportgymnasium Leipzig
 - Julius-Mosen-Gymnasium Oelsnitz (Vogtland), Außenstelle Klingenthal
- Mittelschulen/Oberschulen, die den Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung zugeordnet sind
 - Mittelschule Jöhstadt
 - Sportoberschule Chemnitz
 - Sportmittelschule Dresden
 - Sportmittelschule Leipzig
 - Seminar-Mittelschule Auerbach
- sportliche Ausbildung am "Glückauf"-Gymnasium Dippoldiswalde/Altenberg und der kooperierenden Mittelschule Geising

7. Dienstsitz und Postanschrift der Landratsämter und der Kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen

<u>Besucheranschrift</u>	<u>Postanschrift</u>
Landratsamt Bautzen Schulamnt Bahnhofstraße 9 02625 Bautzen	Landratsamt Bautzen Schulamnt Bahnhofstraße 9 02625 Bautzen
Landratsamt Erzgebirgskreis Referat Schule und Sport Uhlmannstraße 1-3 09366 Stollberg	Landratsamt Erzgebirgskreis Referat Schule und Sport Paulus-Jenisius-Straße 24 09456 Annaberg-Buchholz
Landratsamt Görlitz, Schul- und Sportamt Bahnhofstraße 24 02826 Görlitz	Landratsamt Görlitz Schul- und Sportamt Postfach 300152 02806 Görlitz
Landratsamt Leipzig Kultusamt Stauffenbergstraße 4 04552 Borna	Landratsamt Leipzig Kultusamt Stauffenbergstraße 4 04552 Borna
Landratsamt Meißen Kreisschul- und Kulturamt Brauhausstraße 21 01662 Meißen	Landratsamt Meißen Dezernat Arbeit und Bildung Kreisschul- und Kulturamt PF 10 01 52 01651 Meißen
Landratsamt Mittelsachsen Abteilung ÖPNV, Verkehrswirtschaft, Schulen Referat Schulverwaltung Hauptstraße 150 09599 Freiberg	Landratsamt Mittelsachsen Abteilung ÖPNV, Verkehrswirtschaft, Schulen Referat Schulverwaltung Hauptstraße 150 09599 Freiberg
Landratsamt Nordsachsen Schul- und Liegenschaftsamt SG Schulverwaltung Fischerstraße 26 04860 Torgau	Landratsamt Nordsachsen Schul- und Liegenschaftsamt SG Schulverwaltung 04855 Torgau
Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Abteilung Soziale Leistungen Hüttenstraße 14 01705 Freital	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Abteilung Soziale Leistungen Postfach 10 02 53/54 01782 Pirna
Landratsamt Vogtlandkreis Sachgebiet Schulverwaltung, Kultur und Sport Neundorfer Straße 94/96 08523 Plauen	Landratsamt Vogtlandkreis Sachgebiet Schulverwaltung, Kultur und Sport Neundorfer Straße 94/96 08523 Plauen
Landratsamt Zwickau Amt für Planung, Schule, Bildung SG Schule, Bildung, Kultur, Sport Königswalder Straße 18 08412 Werdau	Landratsamt Zwickau Amt für Planung, Schule, Bildung SG Schule, Bildung, Kultur, Sport Postfach 10 01 76 08067 Zwickau
Stadt Chemnitz Abt. Schulnetz, Schülerbeförderung, Öffentlichkeitsarbeit Bahnhofstraße 53 09111 Chemnitz	Stadt Chemnitz Abt. Schulnetz, Schülerbeförderung, Öffentlichkeitsarbeit Bahnhofstraße 53 09111 Chemnitz
Stadt Dresden Schulverwaltungsamt Fiedlerstraße 30 01307 Dresden	Stadt Dresden Schulverwaltungsamt PF 12 00 20 01001 Dresden
Stadt Leipzig Amt für Jugend, Familie und Bildung Amt für Ausbildungsförderung Georg-Schumann-Straße 357 04159 Leipzig	Stadt Leipzig Amt für Jugend, Familie und Bildung Amt für Ausbildungsförderung 04092 Leipzig